

**Rubrik:** Politische Rechte  
**Unterrubrik:** Wahlen  
**Publikationsdatum:** KABBL 05.01.2023  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 05.01.2025  
**Meldungsnummer:** PL-BL10-0000000014

**Publizierende Stelle**  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

## **Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Aktualisierung der Weisungen der Landeskanzlei für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats vom 12. Februar 2023**

### **Regierungsratswahlen 2023**

Aktualisierung der Weisungen der Landeskanzlei für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats vom 12. Februar 2023

### **Inhalt**

**Aktualisierung der Weisungen der Landeskanzlei für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats vom 12. Februar 2023 aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte (SGS 120 und SGS 120.11)**

Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Basel-Landschaft, RVOG BL, SGS 140) erlässt die Landeskanzlei folgende Weisungen über die Durchführung der vom Regierungsrat auf den **12. Februar 2023** angesetzten Gesamterneuerungswahl der 5 Mitglieder des Regierungsrats für die Amtsperiode vom **1. Juli 2023 bis 30. Juni 2027**:

### **1 Rechtsgrundlagen**

1.1 §§ 21–23, 25, 27 und 43 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS [100](#))

1.2 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 01.01.2023, SGS [120](#))

1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 01.01.2023, SGS [120.11](#))

1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR [195.1](#))

1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)

## 2 Verfahren

2.1 Die Wahl des Regierungsrats erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Stille Wahl ist nicht möglich.

2.2 Gemäss § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a GpR mitgeteilt worden sind.

## 3 Wahlvorschläge zuhanden Informationsblatt

3.1 Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts gemäss § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte sind bis zum 48. Tag vor dem Wahltag einzureichen. Die Frist würde somit auf den 26. Dezember 2022 fallen. Da es sich hierbei um einen Feiertag handelt, endet die Frist am **27. Dezember 2022, 17.00 Uhr**. Die Wahlvorschläge sind einerseits elektronisch und andererseits durch Abgabe des Originals auf der Landeskanzlei einzureichen. Vorgeschlagen werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person. Wahlvorschlagsformulare können auf der Webseite der Landeskanzlei heruntergeladen werden.

3.2 Jede vorgeschlagene Person ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen Person zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

3.3 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

## 4 Wahlberechtigung

4.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am 12. Februar 2023:

- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und
- im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.

4.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **7. Februar 2023**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

## 5 Wählbarkeit

5.1 Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft.

## 6 Wahlzettel und Informationsblatt

6.1 Die Landeskanzlei lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung und ein Informationsblatt (siehe Ziffer 4.2) drucken und den Gemeinden zustellen.

6.2 Die Gemeinden haben diesen Wahlzettel und das Informationsblatt zusammen mit dem Stimmrechtsausweis allen Stimmberechtigten zwischen **Montag, 16. Januar 2023** bis **Samstag, 21. Januar 2023** zuzustellen.

## 7 Stimmabgabe

7.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.

7.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.

7.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindekanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Antwortkuvert muss **bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

## **8 Gemeindeweise Ermittlung, Protokoll**

8.1 Die elektronischen Daten für SESAM zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeindewahlbüros auf der Webseite der Sesam AG zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel durch die Gemeindewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei bzw. der Firma SESAM mit der Software „Wahlen Majorz“ der Firma SESAM zu erfolgen.

8.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus SESAM ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

8.4 Die Gemeindewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei elektronisch ([wahlen-abstimmungen@bl.ch](mailto:wahlen-abstimmungen@bl.ch)) zu melden.

8.5 Die Protokolle und Formulare im Doppel sowie ein USB-Stick mit den Ergebnissen und die verpackten Wahlzettel sind nach der gemeindeweisen Ermittlung in einem verschlossenen Kuvert spätestens bis **Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr**, auf der Landeskanzlei abzugeben. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

## **9 Nachwahl**

9.1 Führt die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats vom **12. Februar 2023** nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d. h. erreichen nicht 5 Wählbare das Absolute Mehr, findet am **23. April 2023** die Nachwahl statt, bei der das Relative Mehr gilt.

9.2 Für die Nachwahl können Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, d. h. bis zum **20. Februar 2023**, eingereicht werden.

9.3 Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Landeskanzlei erstellte Wahlzettel und das Informationsblatt sind zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten durch die Gemeinde zwischen dem **27. März 2023 bis spätestens 1. April 2023** zuzustellen.

## **10 Wahlergebnisse**

10.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der von den Gemeindewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.